

Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK)

am Zentrum für systemische Therapie und Beratung (ZSB) Bern
vom 1.1. 2016

1. Aufgabe und Zuständigkeit

Art. 1: Aufgabe und Zuständigkeit

Die Rekurskommission entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide der Studienleitung bezüglich:

- Aufnahme in das Curriculum
- Absolvierte Lernkontrollen inkl. Abschlussarbeit
- Ausschluss aus dem Curriculum
- Anerkennung von externen Selbsterfahrungseinheiten
- Anerkennung von externen Supervisionseinheiten
- Anerkennung der klinischen Jahre
- Verleihung des Abschlussdiploms

2. Organisation

Art. 2: Wahl und Zusammensetzung

Die Rekurskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht in anderer Stellung für das ZSB tätig sein dürfen.

Die Mitglieder der Rekurskommission werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten/eine Präsidentin.

Die Rekurskommission betreibt ein unabhängiges juristisches Sekretariat, welches von einem Anwalt/einer Anwältin geführt wird.

Für die einzelnen Beschwerdeverfahren wählt der Präsident jeweils zwei weitere Mitglieder der Rekurskommission, welche mit gleichem Stimmrecht dem Verfahren beisitzen. Der juristische Sekretär/die juristische Sekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Verfahren teil.

Die Rekurskommission hat ihren Sitz am Domizil des Kurssekretariats ZSB.

Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Pro Beschwerdeverfahren erhalten die beisitzenden Mitglieder der Rekurskommission einen Pauschalbetrag als Entschädigung bezahlt. Der Stiftungsrat bestimmt den jeweiligen Pauschalbetrag, je nach Aufwand des Verfahrens.

Art. 3: Ausstand und Ablehnung

Ein Mitglied der Rekurskommission darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falls nicht mitwirken, wenn es:

- vom Entscheid persönlich betroffen ist, oder ein persönliches Interesse daran hat
- einer Partei nahe steht, oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht
- wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist, oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen

3. Verfahren

Art. 4: Form und Inhalt des Rekurses

Der Rekurs ist schriftlich an das juristische Sekretariat der Rekurskommission zu richten.

Der Rekurs muss als solcher bezeichnet werden und mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin datiert und unterzeichnet sein.

Der Rekurs muss enthalten:

- Die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin sowie eine schriftliche Begründung.
- Die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Studienleitung.
- Die Nennung der Beweismittel.

Art. 5: Rekursfrist

Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage.

Sie beginnt mit der Zustellung des Entscheides der Studienleitung.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Rekurschrift spätestens am letzten Tag der Rekursfrist der Schweizerischen Post per Einschreiben übergeben wird. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Art. 6: Fristerstreckung

Die Frist zur Einreichung des Rekurses ist nicht erstreckbar. Andere Fristen (z.B. zur Einreichung einer Stellungnahme) können auf ein vor Fristablauf gestelltes Gesuch hin

erstreckt werden, wenn ausreichende Gründe dafür dargetan und soweit möglich belegt werden können.

Art. 7: Formelle Vorprüfung

Bei Eingang des Rekurses prüft der juristische Sekretär/die juristische Sekretärin der Rekurskommission, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Er/sie bestätigt dem Rekurrenten/der Rekurrentin schriftlich den Eingang des Rekurses und fordert ihn/sie zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innerhalb von 30 Tagen auf.

Art. 8: Verfahren

Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich.

Die Rekurskommission untersucht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen.

Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften). Verweigert eine Partei die Mitwirkung, so berücksichtigt dies die Rekurskommission bei der Beweiswürdigung.

Art. 9: Sistierung des Rekursverfahrens

Auf Antrag beider Parteien kann das Rekursverfahren sistiert werden. Ebenfalls wird das Rekursverfahren sistiert, wenn ein Gerichtsverfahren hängig ist, welches das Rekursverfahren beeinflussen kann oder von welchem das Rekursverfahren abhängig ist.

4. Verfahrensgrundsätze

Art. 10: Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.

Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen, respektive zu Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 11: Akteneinsicht

Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

Die Akten können von vorgängigen Terminvereinbarungen mit dem Kommissionspräsidenten eingesehen werden. Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 12: Vertretung

Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, oder sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

5. Rekursentscheid

Art. 13: Entscheid

Nach Abschluss des Verfahrens prüfen die jeweiligen beisitzenden Mitglieder der Rekurskommission das gesamte Falldossier und entscheiden.

Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet und begründet.

Art. 14: Rechenschaftsbericht

Die Rekurskommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Handen der Institutionsleitung.

Art. 15: Archivierung

Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens während 10 Jahren archiviert. Das Archiv befindet sich am Sitz der ZSB Bern.

Art. 16: Kosten

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat der Rekurrent/ die Rekurrentin innert angesetzter Frist, einen Kostenvorschuss für das Verfahren, abhängig vom vermuteten Verfahrensaufwand, von CHF 300.00 – 1'000.00 zu bezahlen.

Bleibt die fristgerechte Bezahlung aus, tritt die Rekurskommission nicht auf den Rekurs ein.

Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss zurückerstattet.

Parteienentschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17: Inkrafttreten

Dieses Reglement der Rekurskommission wurde vom Stiftungsrat am 24. März 2016 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.